



Deutsches Institut für  
Jugendhilfe und Familienrecht e.V.  
Forum für Fachfragen

# 3 Jahre Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklungs- und Lernprozesse in der kommunalen Praxis

Wirkungsdialog

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“  
Inklusionsgerechte Kommune –  
Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG



05. - 06. Dezember 2024, online

## KJSG

Die wichtigsten Veränderungen seit 2021 im  
Überblick sowie Einschätzung aus Sicht des DIJuF  
zum Umsetzungsstand in der kommunalen Praxis

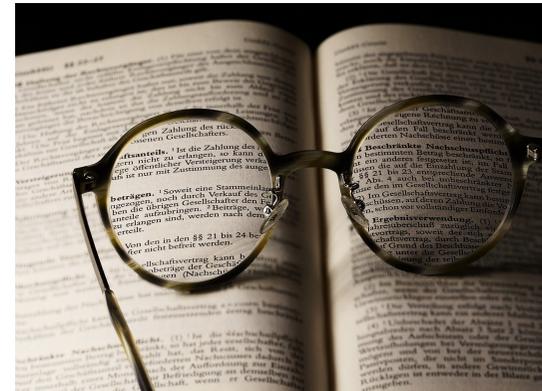


**Sarah Ehlers**

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg

## DIJuF-Perspektive auf die kommunale Umsetzungspraxis

- Rechtsberatungsanfragen aus allen deutschen Jugendämtern
- Austausch mit Jugendamtsfachkräften insb. bei Fachtagen und Fortbildungen



- Keine Statistiken oder repräsentative Erhebungen
- Aber: Beratungsanfragen zeigen auf, in welchen Bereichen besonders engagiert an der Umsetzung des KJSG gearbeitet wird und welche (rechtlichen) Unklarheiten und Umsetzungsschwierigkeiten bestehen

## KJSG: Wichtigste Veränderungen seit 2021

---

- ❖ **Inklusiver Kinderschutz**
- ❖ **Inklusive Ausrichtung der Infrastrukturleistungen**  
(Jugendarbeit + Kindertagesbetreuung)
- ❖ **Inklusive Jugendhilfeplanung**
- ❖ **Beratung zur Zuständigkeit weiterer Leistungsträger**
- ❖ **Teilnahme am Gesamtplanverfahren**
- ❖ **Zuständigkeitsübergang**
  
- ❖ **Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII**

# Inklusiver Kinderschutz

## Inklusiver Kinderschutz – §§ 8a, 8b SGB VIII

---

Den „spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung [ist] Rechnung [zu] tragen.“



### Anforderung gilt für:

- Festlegung der **Qualifikation von InSoFas**, die Tagespflegepersonen und Fachkräfte freier Träger in Gefährdungseinschätzungen ([§ 8a Abs. 5 S. 3 iVm ] § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII) oder Einzelpersonen (§ 8b Abs. 1 und 3 SGB VIII) beraten
- Beratung von Trägern teilstationärer und stationärer Einrichtungen durch Landesjugendämter (§ 8b Abs. 2 und 3 SGB VIII)

## Inklusiver Kinderschutz – §§ 8a, 8b SGB VIII

- Pflicht zur qualifizierten Erfüllung des Schutzauftrags gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht erst seit 2021
- **DIJuF-Eindruck:** Klarstellung durch das KJSG führte zu Aufbruch in der Praxis
  - *Fachtage für Insofas*
  - *Neue Empfehlungen und Praxisleitfäden*  
(bswp. Deutscher Verein (2024); BbP e.V. zur Weiterbildung von Fachkräften (2024); Ewert ua, JAmt 2023, 266 zur Zusammenarbeit Jugendhilfe / Medizin beim Schutz von Kindern mit chronischen Erkrankungen)
- **Herausforderungen:** Fehlende ION-Plätze für Kinder mit Behinderung; Missverständnisse im Kinderschutz als Folge sozialrechtlicher Zuständigkeitsspaltung; keine Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen JA und EGH-Einrichtungen



## Kinderschutz durch Schutzkonzepte

---

- ❖ Betriebserlaubnis für **Einrichtungen** erfordert Gewaltschutz-, Beteiligungs- und Beschwerdekonzpte, § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII
  - *Alle Einrichtungen iSd § 45a SGB VIII → Auch EGH nach SGB IX*
  - *Erfordert Reflexion der Träger zu Schutzbedürfnissen*
  - *Begleitender Beratungsanspruch der Träger, § 8b Abs. 2 SGB VIII*
- ❖ Schutzkonzepte bei Unterbringung in **Pflegefamilien**, § 37b SGB VIII
  - *Nur auf SGB VIII-Pflegeverhältnisse anwendbar; keine vergleichbare Vorschrift im SGB IX*
  - *§ 37a SGB IX nach Auffassung des DIJuF nicht sinnvoll auf Pflegefamilien anwendbar → in der Praxis erfolgt aber wohl zT eine Anwendung*
  - *Ergebnis: Durch Verbesserungen in der Jugendhilfe **Verschärfung von ungleichen Standards** für Pflegekinder je nach Art der Behinderung*



## Kinderschutz durch Beratung

---

- ❖ **Beratungsanspruch von Herkunftsfamilien, § 37 SGB VIII**
    - *Gilt nur für Eltern von Kindern in Tagesgruppen (§§ 27, 32 SGB VIII) und in SGB VIII-Pflegefamilien (§§ 27, 33 oder § 35a SGB VIII)*
    - *Kein vergleichbarer Anspruch für Eltern von Kindern in SGB IX-Pflegefamilien gegenüber dem EGH-Träger*
  
  - ❖ **Beratungsanspruch von Pflegepersonen, § 37a SGB VIII**
    - *Gilt für **alle Pflegepersonen** (vgl. Def. in § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), die ein Kind oder Jugendliche/n bei sich aufnehmen*
    - *Str., ob EGH-Träger (zusätzlich) vergleichbare Beratungspflichten hat*
    - *Bei Jugendämtern zT Unklarheit, welche Pflichten bei Pflegeverhältnissen nach SGB IX bestehen*
- => zum Ganzen ausführlich: DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 480





Deutsches Institut für  
Jugendhilfe und Familienrecht e.V.  
Forum für Fachfragen

# Inklusive Jugendarbeit

## Inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit

---

Seit dem KJSG

„sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote [der Jugendarbeit] für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden“ (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII)



- Erinnerung im Gesetz an Partizipationsmöglichkeiten von jungen Menschen mit Behinderung
- Weiche Formulierung dürfte wenig Veränderungsdruck ausgelöst haben
- Keine Anfragen dazu an die DIJuF-Rechtsberatung

# Kindertagesbetreuung

## Inklusive Ausrichtung der Kindertagesbetreuung, § 22 ff. SGB VIII

### § 22a Abs. 4 SGB VIII:

*Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen **sollen** ~~{sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen}~~ **gemeinsam gefördert** werden. Die **besonderen Bedürfnisse** von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu **berücksichtigen**.*

### § 22 Abs. 2 S. 3 SGB VIII:

*Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.*



## Inklusive Ausrichtung der Kindertagesbetreuung, § 22 ff. SGB VIII

---

Hohe und stetig steigende Inklusionsquoten (2018: 91,5%), vgl. Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung 2021

### Unklare Botschaften der KJSG-Vorschriften



- *Ziel der Regelungen, Sondereinrichtungen perspektivisch abzuschaffen?*
- *Einklagbarer Anspruch auf Betreuung in einer Regel-Kita?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage werden Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen betreut?*
  - ✓ *h.M. in der Lit. sieht Betreuung als EGH-Leistung nach § 35a SGB VIII bzw. § 113 SGB IX und NICHT als Leistung nach §§ 22 ff. SGB VIII*
  - ✓ *Rechtliche Kategorisierung von Betreuung als EGH = Sicherung der Bedarfsgerechtigkeit oder Exklusion?*



Deutsches Institut für  
Jugendhilfe und Familienrecht e.V.  
Forum für Fachfragen

# Inklusive Jugendhilfeplanung

## Inklusive Jugendhilfeplanung

---

Seit dem KJSG sollen

*Einrichtungen und Dienste [...] so geplant werden, dass insbesondere junge Menschen mit [drohenden] Behinderungen [...] mit jungen Menschen ohne Behinderung **gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert** werden können (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)*

- *Planung inklusiver Angebotslandschaft – einschließlich ION-Stellen! – ist Grundvoraussetzung für inklusive Jugendhilfepraxis*
- *Erfassung von Wünschen iRd Bedarfsermittlung aufwändig*
- *DIJuF-Eindruck: Keine umfassende Umsetzung; setzt hohen Ressourceneinsatz und entsprechende Prioritäten im JA voraus*
- *Folgerichtig: Verknüpfung von Jugendhilfeplanung und Verfahrenslotsentätigkeit im IKJHG-E*

=> Empfehlungen der DIJuF-Fachgruppe Jugendhilfeplanung abrufbar unter: [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) -> Handlungsfelder -> KJSG -> Umsetzung und Praxisbeispiele: Jugendhilfeplanung



**Beratung zur Zuständigkeit  
weiterer Leistungsträger  
(§ 10a SGB VIII)**

## Beratung nach § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII

---

- ❖ Qualifizierte **Eingangsberatung** von Familien durch das JA u.a. über die **Leistungen anderer Leistungsträger**, ggf. auch **Hilfe** bei der Klärung weiterer Leistungsträger (vgl. § 10a Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2 SGB VIII) = deutliche Erweiterung der allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten des SGB I
- *Erfüllung setzt umfassendes Wissen und weitreichendes Engagement der beratenden Fachkräfte voraus, bspw. Begleitung bis zur Überleitung an anderen zuständigen Leistungsträger*
- *DIJuF-Eindruck: wenig ausdrückliche Umsetzungsaktivitäten*



# Teilnahme am Gesamtplanverfahren

## Beratende Teilnahme am Gesamtplanverfahren, § 10a Abs. 3 SGB VIII iVm § 117 Abs. 6 SGB IX

---

### ❖ JA nimmt am Gesamtplanverfahren für junge Leistungsberechtigte nach § 99 SGB IX teil

- *DIJuF-Eindruck: Jugendämter werden eher selten beteiligt*
- *Mögliche Erklärungen:*



- *Fehlende Bekanntheit der Regelung beim SGB IX-Träger?*
- *Erledigungsdruck angesichts hoher Fallzahlen?*
- *Gesetzliche Formulierung, JA sei zu beteiligen, „soweit erforderlich zur Feststellung der EGH-Leistungen“ kann als Einschränkung verstanden werden*
- *Ausnahmen vom Beteiligungsgrundsatz möglich, insbesondere wenn durch die Teilnahme des JA das Gesamtplan-verfahren verzögert würde*

# Zuständigkeitsübergang zum EGH-Träger

## Zuständigkeitsübergang, § 36b SGB VIII

---

### Seit KJSG: Regelungen zur Sicherung eines nahtlosen Zuständigkeitsübergangs

- ❖ **§ 36b Abs. 1:** Rechtzeitige Vereinbarungen im Hilfeplan zum Zuständigkeitsübergang vor dem Wechsel zu anderem Leistungsträger; gemeinsame Prüfung der beiden Träger
- ❖ **§ 36b Abs. 2:** Rechtzeitige – d.h. idR mit 1 Jahr Vorlauf! – Klärung des Zuständigkeitsübergangs vom **JA zum EGH-Träger** in einem **Teilhabeplanverfahren** (§ 19 SGB IX); Einleitung durch JA, spätere Übernahme durch EGH-Träger

## Zuständigkeitsübergang, § 36b SGB VIII

---

### DIJuF-Eindrücke zur Umsetzung

- Jahresfrist häufig nicht eingehalten
  - Anwendung der Regelungen zum Teilhabeplanverfahren (§§ 19 ff. SGB IX) zT herausfordernd
  - Häufiges Praxisproblem: Weiterführung von stationären HzE auch nach Feststellung einer Behinderung
    - Rechtslage bzgl. Zuständigkeitsübergang ungeklärt -> strittig, ob § 36b Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII anzuwenden ist
    - Müssten auch nur mit HzE befasste ASD-Fachkräfte Teilhabeplanverfahren durchführen?
- Rechtliche Unklarheiten erschweren die Umsetzung zusätzlich



## KJSG – Die 2. Stufe

Verfahrenslotsen, § 10b SGB VIII

## Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII

---



**Abs. 1**  
Begleitung und Unterstützung von Familien an der Schnittstelle SGB VIII / IX



**Abs. 2**  
Unterstützung des JA bei der Zusammenführung der EGH-Leistungen

## Verfahrenslotsen, § 10b SGB VIII

---

### DIJuF-Eindrücke zur Umsetzung

- Viele Jugendämter haben die Umsetzung mit großem Engagement auf den Weg gebracht
- Parallelität von Einstellung hoch motivierter Fachkräfte und gar nicht besetzten Stellen
- Suchbewegungen bei der Rollenfindung intern („Unabhängigkeit“ -> vgl. neue Formulierung im IKJHG-E) und gegenüber externen Partnern
- Viele Verfahrenslots:innen sehr interessiert an Austausch- und Fortbildungsformaten sowie individueller Rechtsberatung
- Rechtsberatungsanfragen zeigen großes Engagement an der Seite der Familien, v.a. in besonders „vertrackten“ Fällen



## FAZIT: DIJuF-Eindrücke nach 3 Jahren KJSG

---

- Von vielen Jugendämtern Herausforderungen der KJSG-Umsetzung offensiv angenommen
  - Großes Interesse an gemeinsamer Entwicklung von Lösungsansätzen in DIJuF-Fachgruppen (2021-23)
  - Häufige Bezugnahme auf veröffentlichte Umsetzungshinweise
  - Zahlreiche Einzelanfragen zu verschiedenen Umsetzungsaspekten
- Von Anfang an große Aufmerksamkeit auf Verfahrenslotsen – ganz neues Konzept und zusätzliche Stellenmittel erforderlich
- Auch Thema Kinderschutz intensiv aufgegriffen
- Weniger Fokus auf Infrastrukturleistungen und Vorschriften zur Schnittstellenbereinigung



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

---



**Rechtsfragen?**  
ehlers@dijuf.de  
rechtsberatung@dijuf.de



## **Rechtsprechung, Rechtsgutachten oder JAmt lesen?**

- Anmeldung bei KiJuP-online mit DIJuF-Mitgliedsnummer unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)
- Mitgliedsnummer nicht bekannt? => [loock@dijuf.de](mailto:loock@dijuf.de) oder 06221/9818-65